

## BEMERKUNGEN ZU DER ERKLÄRUNG ŠATTIWAZZAS CTH 52

Gernot Wilhelm\*

Die historische Einleitung der Erklärung Šattiwazzas ist eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte von Mittani. Ihr verdanken wir die Information, daß der Vorfahr dieses Königs, Sauštatar, Assur erobert hatte, nur hier erfahren wir von der grausamen Behandlung der Führungsschicht von Mittani nach der Einnahme von Waššukkanni durch den mit den Assyrern verbündeten Šuttarna III. Der Text erzählt in Formen, die an die „Autobiographie“ Idrimis erinnern, von der Flucht Šattiwazzas, die ihn schließlich nach einer Hikesie vor Šuppiluliuma in Maraššantija zur Königswürde von hethitischen Gnaden gelangen läßt.

Trotz der Bedeutung des Textes ist die inzwischen über 80 Jahre alte Bearbeitung von E.F. Weidner die einzige geblieben<sup>1</sup>; sie ist der Ausgangspunkt für zahlreiche Darstellungen der historischen Ereignisse. Es versteht sich von selbst, daß hier und da in Einzelheiten ein besseres Textverständnis gewonnen wurde, wie die Wörterbücher und in jüngster Zeit zwei neue englische (Teil-)Übersetzungen zeigen. 1996 legte Gary Beckman seine Übersetzung des Textes im Zusammenhang einer Übersetzung zahlreicher diplomatischer Quellen aus Ḫattuša und Ugarit vor; 1999 erschien sie in zweiter Auflage.<sup>2</sup> 2004 publizierte Amnon Altman eine Untersuchung der „historischen Einleitungen“ hethitischer Vasallenverträge, die auch eine Interpretation der beeideten Erklärung Šattiwazzas CTH 52 mit Übersetzung der historisch-rückblickenden Passagen enthält.<sup>3</sup>

Der Verfasser dieser Zeilen hat den Text für das Projekt „Staatsverträge der Hethiter“ im „Hethitologie

Portal Mainz“ bearbeitet. Dabei ergaben sich einige neue, auch inhaltlich relevante Interpretationen, die hier als kleiner Beitrag zu der Festschrift seines einstigen Berliner Studienkollegen und heute führenden türkischen Hethitologen Ali M. Dinçol und seiner Gattin Belkis Dinçol bekannt gegeben werden sollen.

### KBo I 3 § 1 Vs. 1-2

(Vs. 1) *adi* <sup>m</sup>Šuttarna mār <sup>m</sup>Artatama [ ... ] <sup>(2)</sup> [amā]tu<sup>2</sup>  
ša māt <sup>uru</sup>Mittani ultešni <sup>m</sup>Artatama LUGAL abū-  
šu ana lā banīti itepus

Weidner (S. 37) übersetzte: „Ehe [Š]uttarna, der Sohn Artatamas, [des Königs des Landes Hurri<sup>4</sup>], [ ] ... des Landes Mitanni geändert hat, hat (schon) Artatama, der König, sein Vater, in unschöner Weise gehandelt“. Dem folgen Beckman (S. 44): „... King Artatama, his father, did wrong“ und Altman (S. 302): „... (already) Artatama, the king, his father, did wrong“.

Weidners Übersetzung der Subjunktion *adi* als „ehe“ (danach Beckman und Altman „before“) wird allerdings von Grammatik und Wörterbüchern nicht gestützt; ihnen zufolge müßte dafür *adi lā* stehen. *adi* mit Prät. hat die Bedeutungen „bis“, „solange als“, „während“ (GAG § 173a-h, s. zuletzt CDA, S. 5: „until, not before, as soon as“).

Auch inhaltlich ist die herkömmliche Übersetzung problematisch. Die historische Einleitung von CTH 51 beginnt mit dem Hinweis auf einen Vertrag, den Šuppiluliuma einst mit Artatama geschlossen habe. Šattiwazzas Erklärung CTH 52 macht deutlich, daß

\* Prof. Dr. Gernot Wilhelm, Lehrstuhl für Altorientalistik Residenzplatz 2, Tor A D-97070 Würzburg / DEUTSCHLAND.

<sup>1</sup> E.F. Weidner, *Politische Dokumente aus Kleinasien. Die Staatsverträge in akkadischer Sprache aus dem Archiv von Boghazköi* (BoSt 8), Leipzig 1923, 36-57. Die Keilschriftedition hatte Weidner bereits vor dem Sommer 1914 erstellt; sie wurde nach Kollation von H.H. Figulla 1916 als KBo I 3 veröffentlicht. Eine erste, noch vielfach unzulängliche Übersetzung ins Englische stammt von D.D. Luckenbill, *AJS* 37 (1921) 171-176.

<sup>2</sup> G. Beckman *Hittite Diplomatic Texts.* (WAW 7, 2<sup>nd</sup> ed.), Atlanta 1999, 44-50.

<sup>3</sup> *The Historical Prologue of the Hittite Vassal Treaties. An Inquiry into the Concepts of Hittite Interstate Law*, Ramat-Gan 2004, 296-323. Die Absicht des Buches ist es, nachzuweisen, daß die „historische Einleitung“ nicht nur ein „historischer Rückblick“ aus hethitischer Perspektive ist, sondern eine juristische Wirkung entfaltet.

<sup>4</sup> Weidner schreibt noch, Winckler folgend, „Ḫarri“.

Artatama auch zu diesem späteren Zeitpunkt noch als Bündnispartner des Hethiterkönigs respektiert wird; Šattiwazza erklärt Šuppiluliuma gegenüber:

(28) *šumma bēlī (EN-ia) tuballat-anni u ilānu ina reš-ya izzizzū u šarru rabū šar māt <sup>URU</sup>Hatti*  
 (29) *qarrādu narām <sup>D</sup>U <sup>m</sup>Artatama šarra ina giškussi šarruttī-šu lū lā unakkar-šu u anāku ana terdennuttī-šu* (30) *luzziz-ma māt <sup>URU</sup>Mittani lume "ir*

„Wenn du, mein Herr, mich wieder zum Leben erweckst und die Götter mir zur Seite stehen, soll der Großkönig, der König des Landes Ḫatti, der Held, der Liebling des Wettergottes, den König Artatama keinesfalls vom Thron seines Königtums entfernen, und ich will ihm in der Würde des Thronfolgers (unter)stehen und das Land Mittani regieren.“

Artatama, der Bündnispartner Šuppiluliumas, wird also sonst positiv gewertet, und allein Šuttarna wird als der Schuldige dargestellt, dessen Handeln den hethitischen Mittani-Feldzug rechtfertigt. Dementsprechend fährt der zitierte Text fort:

(30) <sup>m</sup>Šuttarna mātāti ana lā banīti ūtepuš u anāku eli-šunu> lemutta \ mimma ul eppuš

„Šuttarna hat die Länder schlecht behandelt, aber ich werde gegen <sie><sup>5</sup> nichts Böses tun.“

Die Textstelle ist daher folgendermaßen zu übersetzen:

„Während Šuttarna, der Sohn des Artatama, [...] die Angelegenheiten<sup>6</sup> des Landes Mittani veränderte, behandelte er den König Artatama, seinen Vater, schlecht.“

Unsere Übersetzung, die eine Emendation von *abu-ia* zu *a-ba'-ia* oder die in diesem Text auch sonst bezeugte Verwendung des Nominativs für den Akkusativ in Kauf nimmt, kann sich auf die Variante in der Fassung des Šattiwazza-Vertrages in mittanischer Schrift KBo 1.2 berufen, wo Vs. 30<sup>7</sup> von Šuttarna

gesagt wird: *u māru-šu >ša< kī šapurti ūpus-su* „und sein Sohn behandelte ihn mit Schlechtigkeit“; das Objekt dieses letzteren Satzes ist – mit Beckman (S. 118 Anm. 7), gegen Altman (S. 289) – zweifellos ebenso wie in dem entsprechenden Satz in KBo 1.1 Vs. 49 Artatama; von diesem ist auch im vorausgehenden Satz die Rede, während das „Land Mittani“, in dem Weidner (S. 16) das Objekt sieht, erst im folgenden Satz genannt wird. Zu den Verbrechen und Verfehlungen, die Šuttarna vorgeworfen werden und die ihn als ungeeignet für den Thron von Mittani erscheinen lassen sollen, gehört also auch die schlechte Behandlung seines eigenen Vaters Artatama, des Bündnispartners von Šuppiluliuma, welch letzterer also – so könnte man spekulieren – sich gerade auch in Erfüllung seiner Vertragspflichten gegen Šuttarna wenden darf.

### KBo I 3 § 2 Vs. 8-9

(8) *dalāt kaspi u hurāši ša <sup>m</sup>Sauššatar šarru abu ab abī-ya ištu māt <sup>URU</sup>A[ššur] (9) ana multarrihutti ana dannatī-šu ilqū ina <sup>URU</sup>Wašukkanni ana ekallī-šu izzaqap-šunu*

Beckman (S. 45) übersetzt: „The door of silver and gold which King Saushtatar, my (great-)great-grandfather, took by force from the land of Assyria as a token of his glory and set up in his palace in the city of Washshukkanni – (to his shame Shuttarna has now returned it to the land of Assyria).“

Diese Aufassung der Syntax übernimmt auch Altman (S. 302). Hier hatte allerdings schon Weidner (S. 39) das Richtige getroffen. Im Relativsatz steht die zu erwartende Form *ilqū* Prät. Subjunktiv, aber da es sich bei der folgenden Form *izzaqap-* um ein Perfekt Indikativ handelt, liegt nicht die Fortführung des Relativsatzes, sondern der Hauptsatz vor. Es ist also zu übersetzen:

„Die Tür(flügel) aus Silber und Gold, die der König Sauššatar<sup>6</sup>, mein Vorfahr<sup>7</sup>, aus dem Lande Aššur als

<sup>5</sup> Der Text verwendet die Personalsuffixe masc. gen., auch wo das Bezugswort ein Fem. ist. Anders Weidner (S. 43): „darüber hinaus“, Beckman (S. 45) läßt das Wort unübersetzt, Altman (S. 304): „above (these)“.

<sup>6</sup> Der Name des Königs lautet in Quellen aus seiner Regierungszeit folgendermaßen: *Sa-uš-ta-at-tar* (Siegellegende), *Sa-uš-sa-ta-tar* (Urkunde AIT 13), *Sa-uš-sa-ta-at-tar* (Urkunden AIT 14 und Bz 51/23:21).

<sup>7</sup> Text „Urgroßvater“; der Urgroßvater Šattiwazza ist aber Artatama I. Es muß sich nicht um ein Versehen handeln, wie bisher angenommen wurde, denn in akk. *abu ab abi* könnte hurr. *anmadi* subintelligiert sein, welches sowohl „Großvater“ als auch „Vorfahr“ (auch „Ältester“) bedeutet.

Zeichen seines Ruhmes (und) seiner Macht<sup>8</sup> (weg)genommen hatte, hatte er in Wašukkanni für seinen Palast aufgerichtet.“

### KBo I 3 § 2 Vs. 12-13

In § 2 wird erzählt, daß die Würdenträger von Mittani, die Šuttarna in die Hände gefallen waren, auf grausame Weise hingerichtet, nämlich in Taide gepfählt wurden:

(12) *u LÚ.MEŠrabūti ana māt <sup>URU</sup>Aššur u ana māt <sup>URU</sup>Alše*

(13) *ušēbal-šunu-ma<sup>9</sup> ū-ut-te-BÍL-šu-nu utarrū-ma ana <sup>URU</sup>Taide ana išši izzaqapū-šunūti*

„Und die Großen brachte er ins Land Aššur und ins Land Alše und ... sie. Man führte sie (gefangen) weg, und bei Taide pfählte man sie.“

Das in der Übersetzung zunächst ausgelassene Wort *ū-ut-te-BÍL-šu-nu* verstand Weidner (S. 38) als eine Ableitung von *wabālu* und übersetzte die Wortfolge *ū-še-bal-šu-nu-ma ū-ut-te-bíl-šu-nu* mit: „er ließ sie bringen und hat sie (so) ausgeliefert.“ Dem folgen Beckman (S. 44): „he had the noblemen brought and extradited“ und Altman (S. 303): „he brought and extradited them“.

*šābulu* „bringen lassen, schicken“ bedeutet jedoch ohne ein weiteres Verb bereits „ausliefern“ (so im Ramses-Ḫattušili-Vertrag). Auch bleibt unklar, als welche Form von *wabālu* die bisherige Forschung *\*ū-ut-te-bíl-* bestimmte. Tatsächlich aber liegt hier *utteppil*, das mB Perf. D von *napālu*, *nuppulu* „blenden“, vor.

Die Großen von Mittani wurden also vor ihrer qualvollen Hinrichtung noch geblendet; die Wut, die hier zum Ausdruck kommt, ist die von Legitimisten, die sich zu Unrecht aus ihrer Position verdrängt sehen. Sie geht sicherlich zurück auf Uthis Mord an Artašumara und die von der Partei Artatamas zweifellos als unrechtmäßig betrachtete, aber von den nicht-emigrierten Großen tolerierte oder unterstützte Herrschaft Tušattas.

<sup>8</sup> So mit Altman (S. 302) wegen Parallelismus statt *dannatu* „Festung“, s. *mitru* = *dannatu*, CAD M/2 sub *mitru*.

<sup>9</sup> Präs. (*ušebal-?*).

<sup>10</sup> Die syntaktische Analyse folgt Altman (S. 305).

### KBo I 3 § 5 Vs. 43-45

Der § 5 handelt von der militärischen Konfrontation vor den Toren der Stadt Irride, die damit endet, daß die Bewohner von Irride sich zum Friedensschluß bereitfinden. Damit hatte der Feldzug Piyaššilis und Šattiwazzas einen entscheidenden Fortschritt genommen, denn die Bewohner von Ḫarrān sahen sich nun veranlaßt, dem Beispiel von Irride zu folgen, und so mit stand der Weg nach Wašukkanni für das hethitische Heer offen.

Leider sind die Zeilen 43ff. fragmentarisch und nicht sicher zu ergänzen. In Z. 44 las Weidner (S. 46f.) *nu-ḥal-li-ik-ku-ma* und übersetzte diese grammatisch-widrige Form mit „vernichteten wir“. Dem folgen Beckman (S. 46): „We ... destroyed“ und Altman (S. 305) „we destroyed“.

Diese Lesung entspricht jedoch nicht dem Befund der Autographie Weidners, die statt *\*ku-ma* vielmehr für *-ma-ku* spricht. Für die Irrealispartikel *-maku*, die in unserem Text bereits in Vs. 17 begegnet (*idukk-anni-maku* „er hätte mich getötet“) s. (ohne den vorliegenden Beleg) E. von Schuler, ZA 53 (1959) 185-192. In Z. 44 ist die fragmentarische Verbalform, die Weidner als *i-[r]a-im...* transliteriert, wohl *i-[s]e-em[-mi-ḥu]* zu lesen und mit „sie schlossen sich zusammen“ zu übersetzen. Das Objekt, von dem in Z. 43f. die Rede ist, bleibt allerdings unklar:

(43) *mīnummē ku/man[a-...]* (44) [... ina] *qātī-ni nišbat u ku/mana[ ...] u nuḥalliq-maku enūma mārī <sup>URU</sup>Irride isem[mīḥāl]<sup>9</sup> x-šunu* (45) [...] [iph]urū-ma ana sulummē [ (...)] ina <sup>URU</sup>Irride u halzi <sup>URU</sup>Irride gabbi-šunu a[na p]lāni-ni ittal[kū]

„Alle *ku/mana[...]* bekamen wir in unsere Hand, und wir hätten die *ku/mana[...]* vernichtet. Als (aber) die Bewohner von Irride sich zusammenschlossen<sup>9</sup>, (und)<sup>10</sup> ihr<sup>11</sup> [...], da [versa]mmelten sie sich zum Friedensschluß in Irride,<sup>10</sup> und die ganze Provinz Irride trat vor uns.“